

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Achtundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1903.

VII.

Ueber eine
Römische Papst- und Kaiser-Chronik.

Von

O. Holder - Egger.

In meinem Aufsatz über die verlorene Chronik von Tivoli bedauerte ich N. A. XXVI, 505, dass von der kleinen Papst- und Kaiserchronik in der Hs. der Biblioteca Laurenziana LXXXIX, inf. 41 nur der Schlusstheil bekannt war, denn die SS. XXIV, 838 gedruckten Anfangsworte dieser Chronik liessen schon schliessen, dass sie mit der Tivoleser Chronik besonders nahe verwandt sei. Nachdem ich die Chronik zu Florenz abgeschrieben und jetzt im XXXI. Bande der Scriptorum S. 189—225 herausgegeben habe, möchte ich hier über sie handeln und damit einen Nachtrag zu dem Aufsatz über die Tivoleser Chronik liefern.

Die ganze Hs. ist in ihrem ursprünglichen Bestande von einer Hand in hübscher gothischer Bücherschrift nach der Mitte des 13. Jh. geschrieben. Es findet sich in ihr kein Vermerk über ihre Herkunft; aber es ist nicht zweifelhaft, dass sie im 14. Jh. sich zu Rom befand, denn in einer höchst dürftigen Fortsetzung der Papstchronik, die eine Hand des 14. Jh. auf f. 22' hinzugefügt hat, liest man: 'Urbanus papa V. de Montepesulano, qui fuit abbas Marsiliensis, qui venit de Avinione ad Romam cum tota curia Romana et postea recessit ad partes Avinion', und 'Gregorius papa XI. factus fuit anno Domini MCCCLXXI. Hic venit Romam cum tota curia Romana anno Domini MCCCLXXV. de mense Septembr.'¹ Da wir nun sehen werden, dass die Papst- und Kaiserchronik zu Rom verfasst ist, müssen wir nothwendig schliessen, dass die Hs. auch dort geschrieben ist.

Die Chronik steht f. 9—22 in der Hs.² und folgt auf (f. 2—8^{bis}) eine Zeittafel mit verschiedenen historischen

1) Ausser einer Notiz über Hungersnoth im Jahre 1375 und Fruchtbarkeit im folgenden Jahre sind dies die einzigen Nachrichten dieser Fortsetzung, die sonst nur die Namen der Päpste und die Zahl ihrer Regierungsjahre angiebt. Eine von noch anderer Hand etwas später hinzugefügte Notiz über die Wahl Papst Urbans VI. im Jahre 1378 'mensis Aprilis die VIII. creatus fuit . . . cum maximo tumultu Romanorum' bestätigt auch, dass die Hs. zu Rom damals sich befand, wenn auch diese Notiz nicht nothwendig zu Rom geschrieben sein muss.

2) Schon f. 1. 1' steht der Anfang der Chronik bis Papst Cletus und

Stücken, deren Schlusstheil über die Normannenherrscher, bis 1258 (Manfreds Königskrönung) reichend¹, SS. XXIV, 838 gedruckt ist. Man muss die Chronik als zweiten Theil dieser historischen Sammlung betrachten, welche derselbe Redactor nach der Mitte des 13. Jh. anlegte. Die Chronik hat genau das Schema wie die meisten Ableitungen des Italienischen Papst- und Kaiserkataloges, über welche ich N. A. XXVI, 504 ff. handelte. Es stehen hintereinander auf je einer Zeile die Zahlen der Incarnationsjahre von I an, daneben in zweiter Columnne die ihnen entsprechenden Indictionen. Die erste breitere Columnne enthält die Nachrichten über die Päpste, die zweite die über die Kaiser. Dahinter stehen noch f. 9. 9' auf je einer Zeile die den Incarnationsjahren und Indictionen entsprechenden Regierungsjahre der Kaiser, aber diese sind nur bis zu Vespasian ausgefüllt, fehlen von Titus an². Auf jeden Papst und jeden Kaiser kommen soviel Blattzeilen als ihm Regierungs- (resp. Pontificats-) Jahre zugeschrieben werden, was in dieser sorgfältig geschriebenen Hs. ziemlich genau durchgeführt ist, wobei auch für die angegebenen Vacanzjahre des päpstlichen Stuhles die entsprechenden Blattzeilen berechnet sind. Es ist also dasselbe Schema, welches der Papst- und Kaiserkatalog Hugo's von St. Victor, das Chron. pont. et imp. Amiatinum, das Chron. pont. et imp. ex cod. Veneto, die Cronica pont. et imp. Tiburtina und andere haben, das noch Martin von Troppau, der verlorenen Cronica Tiburtina folgend, ursprünglich seiner Chronik zu Grunde legte.

Der Schreiber der Hs. hat auf f. 22' die Jahrreihe nebst den Indictionen bis auf das Jahr 1313 herabgeführt, indem er den Raum, der auf der ersten Columnne von Blatt 22 noch frei blieb, nachdem er die Jahrreihe bis auf seine Zeit hinabgeführt hatte, und den der ersten Columnne von f. 22' bis zur letzten Zeile der Seite mit Jahreszahlen füllte; er hat also späteren Generationen für Nachträge Raum frei gelassen. Die letzten Worte, welche er in der Papstcolumnne

Kaiser Vespasianus, der f. 9. 9' wiederholt ist, sonst wörtlich übereinstimmend, aber f. 1 stehen in der Papstcolumnne zwei Notizen, welche f. 9 fehlen und nicht zu dem ursprünglichen Bestande der Chronik gehören können, da sie in den nächstverwandten Katalogen nicht vorkommen. Die beiden Zahlencolumnen sind f. 1. 1' nur bis zum Jahre 46 ausgefüllt, es fehlen die Zahlen 47—90 für den dort stehenden Text. 1) Von drei anderen Händen ist bald darauf noch einiges hinzugefügt. 2) Nur auf der Seite 9' sind hinter der Papstcolumnne auch noch die Pontificatsjahre der Päpste von Petrus bis auf Cletus geschrieben.

schrieb, berichten den Tod Innocenz' IV. und die Occupation des Königreichs durch Manfred¹. Die Chronik schliesst also ungefähr mit den Jahren 1256—1258 wie die vorhergehende historische Sammlung². Doch ist leicht zu erkennen, dass die Chronik ursprünglich viel früher schloss. Während bei allen Päpsten bis auf Clemens III. die Pontificatsdauer mit Monaten und Tagen angegeben ist, fehlte sie ursprünglich bei Coelestin III., ist erst von späterer Hand mit 'annis IX' ergänzt, und der Papst Innocenz III. fehlte ursprünglich ganz, auch sein Name ist erst von späterer Hand hinzugefügt. In der Kaisercolumne steht zum Jahre 1191: 'Henricus filius eius regnat', also auch hier fehlt die Angabe der Regierungsjahre. Zwar wird in den folgenden Zeilen sein Tod berichtet, aber es ist klar, dass das späterer Zusatz sein muss. Somit ergibt sich, dass eine Redaction der Chronik mit dem Jahre 1191 schloss, welche zwischen 1191 und 1197 gemacht war, wie G. Waitz, SS. XXIV, 837, schon bemerkte.

Die Schlusspartie von 1192 an ist so dürftig und farblos, dass sie an jedem beliebigen Orte Italiens, also auch zu Rom, geschrieben sein könnte. Dagegen verräth die Partie bis 1191 ihren Ursprungsort deutlich. Zu 1171 findet sich die Nachricht: 'Hoc anno pons Lucanus capitur a Tyburtinis'. Ponte Lucano ist die Anio-Brücke unterhalb Tivoli, über welche die Strasse von dort nach Rom führte. Die Oertlichkeit war damals durch ein Castell befestigt, welches den Flussübergang deckte³. Also zu Rom oder Tivoli haben wir den Ursprung der Nachricht zu suchen⁴. Aber für Rom entscheiden sehr bestimmt folgende Stellen: zu 1156: 'Hoc anno levata sunt corpora sanctorum Bartholomei et Paulini'⁵, zu 1097: 'Hoc anno

1) Dem entsprechend hat er in der Kaisercolumne noch die Anzahl der Regierungsjahre Friedrichs II. angegeben. 2) Den Namen des Papstes Alexander IV., unter dem er schrieb, hat der Schreiber nicht mehr eingesetzt aus einem klar ersichtlichen Grunde. Coelestin IV. kam nur eine Blattzeile zu. Was er aber über ihn berichtete, nahm soviel Raum ein, dass es bis zur Jahrzeile 1246 reichte. Daher konnte er den Bericht über Innocenz IV. erst mit der Jahrzeile 1247 beginnen, verband ihn aber durch Linie richtig mit der Zahl 1243. Dieser Bericht nahm aber den Raum bis zur Jahrzeile 1261 ein, somit war die Jahrzeile 1255 für Alexander IV. nicht frei. Eine wenig spätere Hand setzte noch anderes hinzu, welches die Jahrzeilen 1261—1267 füllt. 3) Papst Hadrian IV. hatte dort eine Kapelle erbaut und Besitzungen für die Römische Kirche erworben; Boso, Liber pontif. ed. Duchesne II, 396. 4) Zu oder bei Rom, meinte Waitz, SS. XXIV, 837 f., der nur die Partie von 1129 an näher kannte. 5) Sonderbarer Weise findet sich diese Notiz, sogar mit genauem Datum, auch in der Fortsetzung des aus Monte

inventata sunt corpora sanctorum Bartholomei apostoli et Paulini et recondita sunt in confessione mense Octubri', unter Papst Sergius I. (687—701): 'Iste etiam recondidit mentum beati Bartholomei apostoli in ecclesia eiusdem apostoli iuxta Lateranum, que dicitur Merulana, sicut in titulo ibidem invento continetur'. Drei der hier wiedergegebenen Nachrichten finden sich sonst meines Wissens in keinem anderen historiographischen Werke. Die letzten drei erweisen nicht nur, dass die Redaction der Chronik von 1191 zu Rom, sondern auch, dass sie von einem Geistlichen der Kirche S. Bartolomeo all' Isola (auf der Tiberinsel) verfasst ist¹. Das wird ferner auch dadurch bestätigt, dass unter drei seltsamer Weise aus der Chronik Otto's von Freising abgeschriebenen Stellen die längste sich auf die Uebertragung der Gebeine des Apostels Bartholomaeus von Benevent nach Rom auf die Tiberinsel durch Otto II. bezieht. Und diese aus Otto's Chronik VI, 25 entlehnte Stelle ist noch ein wenig erweitert², so dass man das Interesse erkennt, das der Verfasser an der Sache nahm. Der Römische Verfasser verräth auch seine Ortskunde der ewigen Stadt an einigen Stellen. Nach eigenem Wissen, nicht nach anderer Quelle, berichtet er von Kaiser Hadrian: 'sepultus est in castro Sancti Angeli in capite sui pontis, quem ipse construxit', und unter Nerva irrig: 'Nerva, Terentianus (d. i. Traian) et Adrianus pontem Sancti Petri et castrum, quod sepulchrum fuit, fecerunt'.

Freilich kann ich nicht mit Bestimmtheit behaupten, wenn ich es auch für höchst wahrscheinlich halte, dass diese letzteren Notizen vom Redactor von 1191 geschrieben sind, denn es lässt sich auch erkennen, dass die Chronik ursprünglich noch lange vor 1191 schloss. Es heisst darin auf der Jahrzeile von 1129 'Lotarius imperavit' mit freiem Raum dahinter, es fehlt also die Angabe der Zahl seiner

Cassino stammenden Papst- und Kaiserkataloges, SS. XVII, 32, wo ein Stück daraus als *Annales Seligenstadenses* gedruckt ist, und demzufolge auch in den *Ann. Herbipolit.*, SS. XVI, 9, in denen jener Katalog mit der Fortsetzung ausgeschrieben ist. Vgl. N. A. XXVI, 540 ff. Die Cassineser Hs. muss damals eine Zeit lang in der Kirche S. Bartolomeo all' Isola zu Rom sich befunden haben. Dass sie um 1155 zu Rom war, lehrt auch ihre Notiz: 'Fridericus Romam venit' etc. 1) Natürlich nicht in der ecclesia Merulana, die in der letzterwähnten Nachricht genannt ist. Das Interesse an seinem Schutzheiligen, dem Apostel Bartholomaeus, dessen Gebeine in der Kirche auf der Tiberinsel ruhen sollten, veranlasste den Geistlichen dieser Kirche zur Erwähnung der in der eccl. Merulana gefundenen Inschrift. 2) Sie ist unten S. 203 f. mitgetheilt.

Regierungsjahre. Also mit diesen Worten muss der Kaiserkatalog der ursprünglichen Chronik geschlossen haben. Da die Grundlage dieser Chronik der Italienische Papst- und Kaiserkatalog ist, über dessen Ableitungen ich ausführlich handelte, wird damit auf das bündigste bestätigt, dass er ursprünglich mit dem Jahre 1125 schloss, dass Lothar nicht mehr in ihm stand, wie ich N. A. XXVI, 508—514 ausführte. Die zu 1130 im Kaiserkatalog folgende Notiz: 'Hic coronatus est in imperatorem ab Innocentio papa cum uxore sua Rigiça in ecclesia Lateranensi et in ecclesia sancti Alexii in festivitate eius'¹ wird wohl kaum noch vom ersten Redactor herrühren, sondern scheint Zusatz eines Späteren, der um das Jahr 1133 lebte. Ich vermuthe das, weil die Notiz nicht in der verlorenen Cron. Tiburtina gestanden hat, da sie allen Ableitungen derselben fehlt. Denn sicher ist, dass die Römische Chronik in ihrer ersten Redaction die Hauptquelle der Cron. Tiburtina war.

Ich glaube auch mit Sicherheit ermitteln zu können, wo die erste Redaction dieser Chronik geschrieben war. Wohl zu Rom, aber sicher nicht auf der Tiberinsel, denn keine der Nachrichten über S. Bartholomaeus ist in die Cron. Tiburtina übergegangen, so dass diese Stellen alle nothwendig von einem späteren, also doch wohl von dem zweiten Redactor von 1191, hinzugefügt sein müssen². Der erste Verfasser hatte sehr viel aus dem Liber pontificalis ausgeschrieben. Von den zahlreichen und umfangreichen Angaben desselben über Kirchenbauten Silvesters I. hat er nur eine lange Stelle über die Erbauung der Kirche S. Lorenzo fuori le mura aufgenommen. Das kann kein Zufall sein. Und so finden wir denn, dass er auch sonst in ganz auffälliger Weise solche Stellen des Liber pontif. auswählt, die sich auf jene Kirche oder in ihrer nächsten Umgebung erbaute Kirchen beziehen. Unter Papst Xistus III. bringt die Chronik nur eine Stelle des Liber pontif. über Bauten des Papstes in dieser Kirche und Schenkung von Kirchengeräth an sie. Nachdem der Verfasser einige Zeilen aus dem Liber pontif. darüber ausgeschrieben hat, lässt er die weiteren, sehr ausführlichen Einzelheiten fort

1) Sie enthält in ihrem zweiten Theile eine bisher nicht gewürdigte neue Nachricht, wie ich in der Anmerkung zur Ausgabe SS. XXXI, 217 ausgeführt habe. 2) Was sich für die Stelle zu 1156 und die der Chronik Otto's von Freising entlehnten Stücke schon von selbst versteht. Dass die letzteren aber schon der zweiten, nicht der dritten Redaction von c. 1256 angehörten, werden wir unten sehen.

und schliesst 'et multa, que comprehendere nequeo'. Natürlich ging das nicht an, denn diesem Papste kamen nur 8 Jahrzeilen zu, und was er über ihn bringt, füllt in unserer Hs. schon 7 Zeilen¹. Aus der Vita Hilari (Liber pontif. 48) hat er nur ausgeschrieben, dass dieser Papst Bauten an der Kirche S. Lorenzo fuori le mura vornahm und dort begraben liegt. Aus der Vita des folgenden Papstes Simplicius wieder nur zwei Stellen, in denen diese Kirche erwähnt ist. Aus der Vita des nächstfolgenden Felix III. ausser der Notiz über dessen Begräbnisstätte nur eine andere über Erbauung einer Kirche 'iuxta martyrem Laurentium'. Bis hierhin sind alle Stellen des Liber pontif. über die Kirche S. Lorenzo fuori le mura aufgenommen. In den folgenden Partieen des ursprünglichen Liber pontif. finden sich noch drei Stellen über diese Kirche². Diese sind nicht in die Chronik übergegangen. Der Verfasser mag sie nicht gefunden haben, da er über die Päpste des 6. Jh. überhaupt nur sehr wenig aus dem Liber pontif. abschrieb. Vom 7. Jh. an sind nun gar nur vier ganz kurze Stellen daraus aufgenommen. Dass alle die Stellen über die S. Lorenzo-Kirche, wie überhaupt alle dem Liber pontif. entlehnten Stellen der ersten Redaction der Chronik angehörten, geht daraus hervor, dass sie in die verlorene Cron. Tiburtina übergegangen waren. Danach halte ich es für sicher, dass die erste Redaction der Chronik von einem Kleriker der Kirche S. Lorenzo fuori le mura herrührte, und nenne diese Cronica pontificum et imperatorum S. Laurentii extra muros, die zweite und dritte Redaction Cronica pontificum et imperatorum S. Bartholomaei in Insula, wenn auch nicht mit Sicherheit behauptet werden kann, dass auch die dritte Redaction von einem Geistlichen dieser Kirche gemacht ist.

Dass gerade eine Chronik der Kirche S. Lorenzo fuori le mura ihren Weg nach Tivoli fand, ist ja besonders leicht erklärlich, liegt doch diese Kirche an der Strasse von Rom nach Tivoli, an der Via Tiburtina. Aber die Chronik sah damals, als sie um 1135 nach Tivoli kam, noch ganz anders aus als heute in der Hs. der Lauren-

1) Der Chronist von Tivoli hat diese Worte noch aus der von S. Lorenzo übernommen, denn sie stehen ebenso in den Cronica Basileensis, der zweiten Hauptableitung der Chronik von Tivoli, SS. XXXI, 278. Erst der Verfasser der uns erhaltenen Cronica Tiburtina, SS. XXXI, 240, setzte dafür: 'cum multis aliis rebus'. 2) 52. Unter Anastasius II., 53. unter Symmachus, 65. unter Pelagius II.

ziana. Sie enthielt den italienischen Papst- und Kaiser-katalog, in der Papstcolumnne vermehrt durch Auszüge aus dem Liber pontif., die vom 7. Jh. an ganz dürftig wurden, durch eine Stelle aus Hieronymus' Schrift de viris illustribus über Damasus, durch eine Reihe von Stellen aus dem Catalogus pontificum Casinensis, den ich N. A. XXVI, 547 ff. herausgab, und durch verschwindend wenig anderes. Die Kaisercolumne war bereichert durch dürftige Auszüge aus der Historia Romana des Paulus diaconus und Isidors grösserer und kleinerer Chronik. Vom Liber pontif. war in der Chronik eine Hs. der dritten Recension und zwar eine der späten Hs. E 6 nahe verwandte, vielleicht deren Mutterhs., benutzt, denn schon diese Chronik enthält die N. A. XXVI, 533 von mir besprochene Stelle über Marcellinus, welche sich als Interpolation nur in der Hs. E 6 findet, sie ist aus dieser Chronik in die von Tivoli übergegangen.

Denn dass eben die Chronik von S. Lorenzo in die verlorene von Tivoli nahezu vollständig aufgenommen war, dass das Abhängigkeitsverhältnis der beiden nicht mehr vorhandenen Werke kein anderes gewesen sein kann, ist gar leicht zu erweisen. In beiden Chroniken erscheinen sehr zahlreiche völlig übereinstimmende Parteen aus dem Liber pontificalis, welche diesem gegenüber stets die gleichen Abweichungen und Aenderungen, Kürzungen und Zusätze bieten. Nun habe ich N. A. XXVI, 532 ff. ausgeführt, dass sich in der Tivoleser Chronik eine zwiefache Benutzung des Liber pontif. auf das deutlichste wahrnehmen lasse, dass eine Hand Stellen desselben aus einer Hs. der dritten Recension, die der Hs. E 6 am nächsten verwandt war, eine andere Hand solche aus einer Hs. der ersten Redaction, welche der Hs. A 1 sehr nahe stand, eingetragen habe. Jetzt stellt sich heraus, dass die der dritten Redaction entnommenen Stellen des Liber pontif. sämtlich in der Chronik von S. Lorenzo standen, dass die aus der ersten Redaction desselben stammenden sämtlich erst in der Chronik von Tivoli hinzugefügt sind. In der Papstcolumnne dieser erscheinen zahlreiche aus dem vierten Buche von Bonizo's Decret entlehnte Sätze, keiner derselben findet sich in der Chronik von S. Bartolomeo, daraus ist zu schliessen, dass auch in der Chronik von S. Lorenzo Bonizo-Stellen nicht standen, sondern erst in der Chronik von Tivoli hinzugefügt sind, und damit ergibt sich, dass eben die erste Quelle der letzteren sein muss. Weiter will ich mich bei diesem Beweise nicht

aufhalten, denn das von mir dargelegte Quellenverhältnis muss sich jedem Sachverständigen, der die Chronik von S. Bartolomeo mit den uns erhaltenen Ableitungen der verlorenen Chronik von Tivoli, also vornehmlich der *Cronica Tiburtina*¹ und *Basileensia* und Martin von Troppau², vergleicht, von selbst ergeben.

Diese Vergleichung ergibt, dass sich in der Papstcolumnne der Chronik von S. Bartolomeo bis 1133 ausser den schon oben S. 197 ff. angeführten Stellen nur noch ganz geringe Zusätze³ zur Chronik von S. Lorenzo finden, da eben fast alles, was sie bietet, in die Chronik von Tivoli übergegangen ist. Aber auch einige Stellen der Papstcolumnne der Chronik von S. Bartolomeo, welche sich nicht als zu dem Bestand der Tivoleser Chronik gehörig nachweisen lassen oder nachweislich nicht in ihr gestanden haben, müssen doch aus der Chronik von S. Lorenzo stammen, sofern sie aus den sonst in ihr benutzten Quellen entnommen sind. Dann ergibt sich auch, dass die Papstcolumnne dieser Chronik in der von S. Bartolomeo im wesentlichen vollständig erhalten ist, wenn man absieht von Fehlern, Verschiebungen in dem Ansatz der Nachrichten zu den Incarnationsjahren und kleinen Auslassungen, welche durch Schreiberversehen veranlasst sind.

Ganz anders verhält es sich mit der Kaisercolumnne der Chronik von S. Bartolomeo. Deren Inhalt war in der Chronik von S. Lorenzo offenbar viel dürftiger als der der Papstcolumnne, was wohl den zweiten Redactor von 1191⁴

1) Diesen Titel habe ich der Chronik in der vollständigen Ausgabe derselben SS. XXXI, 226—265 belassen, obgleich ich glaube, dass dieses Excerpt der verlorenen Chronik von Tivoli nicht in Tivoli gemacht ist. Die verlorene Chronik ist darin bis zum Jahre 1197/8 ausgeschrieben. In der ganz dürftigen Fortsetzung bis 1227 findet sich nur eine Nachricht, welche auf den Ort der Entstehung dieses Werkchens hinweisen könnte, von K. Otto IV. wird nämlich gesagt: 'Hic obsedit Viterbium' (im J. 1210). Daher glaube ich, dass es zu Viterbo entstanden ist, zumal es in einer Hs. von Gotfrieds von Viterbo Pantheon überliefert ist.
 2) Vgl. N. A. XXVI, 484 ff. 3) Wie etwa die zum Jahre 10 und 1051, S. 192 und 216 der Ausgabe. 4) Wenn ich sage 'der Redactor von 1191', so soll das nicht heissen, dass nothwendig derselbe Mann von S. Bartolomeo, welcher diese Redaction abschloss, selbst diese Stellen zuerst eintrug, sondern nur, dass sie in seiner Recension schon standen. Es kann auch ein Anderer oder mehrere Andere können sie etwas früher in die Chronik von S. Lorenzo eingetragen haben. Wie ich schon öfter bemerkte, luden die grossen freien Spatien dieser Papst- und Kaiserchroniken ihre Leser förmlich ein, sie aus weiterem Quellenmaterial zu bereichern.

veranlasste, sie aus anderen Quellen, welche ihm zur Hand waren, zu bereichern. Er that es, indem er Stellen aus der Epitome Aurelius' Victors, aus Orosius' Historiae und aus der Chronik Otto's von Freising eintrug. Keine von ihnen kann in der Chronik von S. Lorenzo gestanden haben, da sich keine Spur dieser drei Quellen in den beiden Hauptableitungen der Chronik von Tivoli findet. Dagegen standen diese Stellen sicher schon in der Chronik von S. Bartolomeo, welche mit dem Jahre 1191 schloss, denn eben diese Chronik hat Gilbert¹ in seiner jämmerlichen Papst- und Kaiserchronik benutzt. Es finden sich bei ihm Spuren aller drei oben genannten Quellen, aus denen der Kaiserkatalog der Chronik von S. Lorenzo später bereichert wurde, wenn auch nur geringe aus Orosius und Aurelius Victor, so um so stärkere aus der Chronik Otto's von Freising, und es ist sicher, dass Gilbert diese Stellen nirgends anders als in der Chronik von S. Bartolomeo gefunden hat. Das lehrt folgende Vergleichung:

Cron. S. Barth.

Gilbert.

Hic² dum Grecos incaute in Calabria persequeretur, amisso milite de navi exiliens, natatibus evasit. Deum vero exercitum congregans Beneventum obsedit, captoque beati apostoli Bartholomei ossa inde asportavit ac Rome in Ti-

Iste² dum Grecos in Calabria incaute persequeretur, amissis militibus natantibus³, de navi exiliens evasit. Deum vero exercitum congregans Beneventum obsedit; quo capto ossa beati Bartholomei apostoli inde asportavit ac Rome in

1) Wenn ich diesen Namen als den des Verfassers jener Chronik beibehalte, muss ich doch bemerken, dass er keineswegs feststeht. Mit Weiland habe ich ihn angenommen, als ich SS. XXIV, 117—140 dies Werk herausgab, da Martin von Troppau, der es viel ausschrieb, sagt (SS. XXII, 407 f.), er habe 'ex cronicis Gilberti de gestis utrorumque' (scil. pontificum et imperatorum) manches entnommen, und diese Bezeichnung für jenes Werk zutraf. Da wir aber nun wissen, dass Martin auch die verlorene Cronica pontificum et imperatorum Tiburtina sehr viel ausschrieb, auf die jener Titel mindestens ebenso gut passt, kann man nicht wissen, welches der beiden Werke er als das Gilberts bezeichnete. Ja man muss sagen, dass er wahrscheinlicher die Chronik von Tivoli meinte, denn in den zahlreichen Hss. jener Römischen Chronik findet sich der Name Gilbert nicht, wohl aber ist es möglich, dass Martin in seiner Hs. der Chronik von Tivoli einen Vermerk fand, der ihn veranlasste, sie einem Gilbert zuzuschreiben. 2) Kaiser Otto II. 3) Die erste Recension (A) könnte noch richtig 'natatibus' gehabt haben ('vacatibus' A 1), aber die Stellung des Wortes auch in dieser Recension macht das unwahrscheinlich.

Cron. S. Barth.

beris insula in tumba porphiretica ea collocavit. In terramque suam per Tyberim et mare in prefato sargofago deportare cogitavit. Sed eo in brevi vita exempto, pretiosus thesaurus ibi remansit. Nam nono anno imperii sui Rome moritur et ante beati Petri ecclesiam in conca marmorea honorifice humatur.

Gilbert.

insula in tumba collocavit, et in terram suam¹ per Tyberim et mare in prefata *concha transferre* cogitavit; set eo in brevi vita exempto, preciosus thesaurus ibi remansit *usque in hodiernum diem*.

Otto Fris. VI, 25: Hic dum Graecos incaute in Calabria persequeretur, amisso milite de navi exiliens, natatibus evasit. Ipse vero VIII. imperii sui anno Romae moritur ac ante beati Petri ecclesiam in concha marmorea honorifice humatur. *Tradunt de ipso Romani, quod Benevento capta beati apostoli Bartholomaei ossa inde asportaverit ac Romae in Tyberis insula in tumba porphiretica² ea collocaverit, in terramque suam per Tyberim et mare in praefato sarcophago deportare cogitaverit, sed eo in brevi vita exempto, preciosum thesaurum ibidem remansisse³.*

1) So nur A 1. C 1, Rest der Hss. 'terra sua'. 2) 'porforetica', wie Wilmans in der Ausgabe, wird Otto schwerlich geschrieben haben. 3) Diese Stelle Otto's ist nun auch in die Cron. Basileensia, in denen sonst so viel die verlorene Chronik von Tivoli ausgeschrieben ist, übergegangen, SS. XXXI, 288 f. Da ist sie aber ganz zweifellos aus der in diesem Werk auch viel benutzten Gilbert-Chronik übernommen, wie die Lesarten zeigen: '*Iste dum . . . persequeretur, amissis militibus in navi evasit. Demum vero exercitum congregans Beneventum obsedit. Quo capto . . . inde asportavit et Rome in insula Tyberina in tumba porphiritica collocavit. Et in terram suam per Tyberim et per mare in prefata concha transferre cogitavit. Sed eo in brevi mortuo, preciosus thesaurus ille Rome remansit usque hodie*'. Dieser Text bringt alle Aenderungen, welche Gilbert an dem Wortlaut der Cron. S. Barth. vorgenommen hat, und entfernt sich von dieser weiter durch Aenderungen, mit welchen der Baseler wieder den Gilbert-Text umgestaltet hat, namentlich durch sein 'in navi evasit', wodurch der ursprüngliche Sinn in das Gegentheil verkehrt ist. Aber freilich, er hat auch zwei Worte mit Cron. S. Barth. gemein, welche bei Gilbert fehlen. Er hätte wohl 'Tyberina' (Hs.: 'Tyberi'; Cron. S. Barth.: 'Tiberis') aus dem Zusammenhange ergänzen können, nicht aber 'porphiritica'. Die einzig mögliche Erklärung dafür liegt auf der Hand. Der Baseler muss eine Gilbert-Hs. benutzt haben, die besser war als die beiden bekannten Hss. der ersten Redaction des-

Da es sich an dieser Stelle um die Uebertragung der Bartholomaeus-Knochen nach Rom handelt¹, kann um so weniger ein Zweifel sein, dass Gilbert die Chronik von S. Bartolomeo ausgeschrieben hat². Die Spuren von Orosius- und Aurelius Victor-Stellen dieser Chronik sind weniger leicht bei ihm nachzuweisen, da er sich, namentlich in dem Kaiserkatalog, der äussersten Kürze befleissigend, in wenige kurze Sätze zusammendrängt, was er aus seinem verhältnissmässig reichen Quellenmaterial auswählte, und zum Zwecke der Kürzung den Wortlaut seiner Quellen sehr stark abänderte. Aber es lassen sich solche doch nachweisen, natürlich auch solche, die schon in der Chronik von S. Lorenzo aus Paulus' Historia Romana und Isidors Chronik abgeschrieben standen. So hat Cron. S. Barth. S. 195: 'Antonius³ Pius cum filiis suis imperavit an. XXII, men. III⁴. . . . Idem . . ab Adriano, cuius gener fuerat, in filium adoptatus' (dies aus Aur. Victor. Epit. 15, danach aus Pauli Hist. Rom. VIII, 8) 'vir insignis, qui merito Romulo et Terentiano⁵ equaretur, ingenti honestate peditus' etc. Daraus machte Gilbert: 'Antoninus Pius cum filiis suis⁶ imperavit annis XXII, mensibus III. Iste, gener Adriani et in filium adoptatus, in omnibus extitit gloriosus'⁷. Dann fährt er fort: 'Erga Christianos pius fuit, erarium opulentum reliquit'. Dies

selben (A) und die Hss. der Recensionen B. C. In ihr muss zum mindesten 'porphiritica' noch gestanden haben. Und dass er eine so gute Hs. haben konnte, ist sehr erklärlich, denn er schrieb zu Rom zwischen den Jahren 1216 und 1218, Gilbert zu Rom im Jahre oder kurz nach dem Jahre 1216. Damit ist es aber höchst wahrscheinlich gemacht, dass der Verfasser der Gilbert-Chronik mit deren späteren Redactionen B und C nichts mehr zu thun gehabt hat. Es ist für den Quellenkritiker nun ganz lehrreich, zu sehen, wie in die Baseler Chronik durch Vermittelung Gilberts eine ganze Anzahl Bestandtheile der Chronik von S. Bartolomeo (d. i. der Bearbeitung der von S. Lorenzo) gekommen ist. 1) Vgl. oben S. 198. 2) Eine zweite Stelle aus der Chronik Otto's von Freising hat diese Chronik unter Otto III. und diese auch aus ihr Gilbert. 3) So unsere Hs., die nach der Mitte des 13. Jh. geschrieben ist. Gilberts Hs. konnte noch richtig 'Antoninus' haben. 4) Bis hier aus dem der Chronik von S. Lorenzo zu Grunde liegenden Papst- und Kaiserkatalog. 5) So die Hs. statt 'Traiano'. 6) 'tempore Thelefori et aliorum', was dazwischen steht, stammt erst recht aus der Chronik von S. Bartolomeo. Gilbert sah in dieser Chronik nach, welche Päpste deren chronologischen Schema zu Folge mit jedem Kaiser gleichzeitig lebten und gab das bei jedem Kaiser an, aber verfuhr dabei äusserst nachlässig und sündigte vielfach. Antoninus Pius sind in jener Chronik die Jahre 145—166 zuge-theilt, Telesphorus die Jahre 139—149, Yginus 150—153, Anicitus 154—162. 7) Diesen farblosen Satz (in — gloriosus) schreibt Gilbert mehrfach, wo er Lobsprüche eines Kaisers in seinen Quellen findet.

entnahm er aus den folgenden Sätzen der Cron. S. Barth.: 'errarium opulentum reliquid' (aus Hist. Rom. VIII, 8) . . . 'erga Christianos extitit benignus', und dieser letzte Satz ist dort aus Orosii Hist. VII, 14, 2 entnommen, wo es heisst: 'Iustinus philosophus librum pro Christiana religione compositum Antonino tradidit benignumque eum erga Christianos homines fecit'. Danach können wir über andere Stellen Orosius' und Aurelius Victor's, welche aus der Chronik von S. Bartolomeo von Gilbert übernommen sind, hinweggehen. Stellen der Chronik von S. Lorenzo, welche in die von S. Bartolomeo übergegangen sind, finden sich viele in der Kaisercolumne Gilberts und noch viel mehr in dessen Papstkatalog. Es ist nicht auffallend, dass dieser, der zu Rom lebte, diese Chronik kannte. Er benutzte auch den Papst- und Kaiserkatalog des Cencius, der in dessen Liber censuum steht. Da er dies zu seiner Zeit schon thun konnte (er schrieb die erste Redaction seiner Chronik kurz nach dem oder im Jahre 1216), ist er wohl unter den in der Kanzlei der Curie thätigen Schreibern zu suchen. Der Baseler Kleriker, der um dieselbe Zeit zu Rom seine Chronik¹ schrieb, in welcher er Gilberts Werk schon viel benutzte, kann ihn sehr wohl gekannt haben und sein College gewesen sein.

Da wir mit der Chronik von S. Bartolomeo nun die Hauptquelle der Chronik von Tivoli, die Chronik von S. Lorenzo, in der Hauptsache wieder gewonnen haben, können wir an vielen Stellen über den Inhalt und Wortlaut jener verlorenen Chronik viel sicherer urtheilen, als ich es früher vermochte.

S. 523 warf ich die Frage auf, ob in der Tivoleser Chronik zwei verschiedene Ableitungen des dort von mir viel besprochenen Italienischen (oder besser Römischen) Papst- und Kaiserkataloges benutzt seien. Jetzt, nachdem wir den Katalog, dem jene Chronik in der Regel folgte, das ist die Chronik von S. Lorenzo, im wesentlichen, wenn auch nicht ganz in seiner ursprünglichen Gestalt², haben, kann das keinem Zweifel mehr unterliegen. Früher stellte ich fest (S. 511 ff.), dass das sogenannte Chronicon pont. et imp. ex codice Veneto von allen Ableitungen des Kataloges

1) Diese ist jetzt SS. XXXI, 266 ff. herausgegeben. 2) Es ist selbstverständlich, dass schon durch die Abschreiber manche Fehler in dieser Ueberlieferung, namentlich in den Zahlangaben, entstanden sind, ganz abgesehen von absichtlichen Aenderungen, die vielleicht der Ueberarbeiter von S. Bartolomeo vornahm.

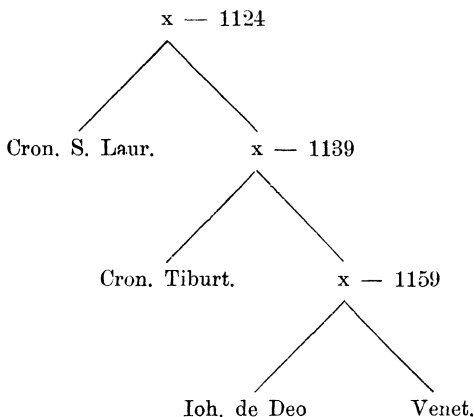
der Tivoleser Chronik am nächsten steht. Der Grund dafür ist, dass eben in der Chronik von S. Lorenzo ein Katalogexemplar ausgeschrieben war, welches die Quelle von Venet., sagen wir, dessen ursprüngliche Redaction war¹. Aus ihm war z. B. das Datum der Gefangennahme Papst Paschalis' II. (mense Febr., die XII) an der Stelle, welche ich S. 509 anführte, in die Chronik von S. Lorenzo, aus dieser in die von Tivoli übergegangen. Aber diese Chronik hat nun doch eine Anzahl von Stellen mit Venet. überein, welche in der von S. Bartolomeo ganz fehlen, so die, welche ich S. 516 f. des früheren Aufsatzes anführte. Es ist durchaus die Möglichkeit abzuweisen, dass sie dennoch in der Chronik von S. Lorenzo gestanden haben könnten, denn von einer Stelle ist das geradezu unmöglich. S. 511 verglich ich die letzte Stelle, welche Venet. und die Chronik von Tivoli gemeinsam haben, über die Gefangennahme des Papstes Innocenz II. im Jahre 1139. Sie steht nicht in der Chronik von S. Bartolomeo und kann in der von S. Lorenzo nicht gestanden haben, weil diese Chronik, wie wir oben S. 199 sahen, bis zu diesem Jahre nicht hinabreichte². Somit ist festzustellen, dass in der Tivoleser Chronik neben der von S. Lorenzo eine bis 1139 fortgesetzte Ableitung des Römischen Papst- und Kaiserkataloges benutzt war, welche mit Venet. noch näher verwandt war als das in der Chronik von S. Lorenzo benutzte Exemplar.

Auf der anderen Seite hatte ich nun S. 522 ff. des früheren Aufsatzes festgestellt, dass die Tivoleser Chronik auch mit dem Papst- und Kaiserkatalog des Cencius allein verschiedenes gemein hat, obgleich dieser Katalog mit Venet. nicht näher verwandt ist, sondern vielmehr mit dem Chron. Amiatinum eine besondere Gruppe in den Ableitungen des alten Kataloges bildet. Danach giebt es zwei Möglichkeiten, die verschiedenen Erscheinungen zu erklären. Entweder war die Quelle des Catalogus Cencianus in der

1) In der Chronik von S. Bartolomeo sind die Päpste und Kaiser oft zu anderen Jahren angesetzt als in Venet. und der Chronik von Tivoli, deren Ansätze wir aus der Baseler Chronik ersehen können. Ich glaube, dass die Chronik von S. Lorenzo darin noch öfter mit jenen beiden Chroniken übereinkam, dass die Verschiebung erst dem Uebersetzer von S. Bartolomeo oder dem Abschreiber dieser Chronik aus der Mitte des 13. Jh. zur Last fällt. 2) Dennoch aber stimmt die Chronik von S. Bartolomeo mit Venet. in den Zahlangaben über die Regierungsjahre bis auf Lucius II. (1145) überein. Dann muss also in den beiden zu Grunde liegenden Exemplaren wiederum die gleiche Fortsetzung ausgeschrieben sein.

Tivoleser Chronik selbständig benutzt, oder es waren Bestandtheile dieser Quelle in ein mit Venet. bis 1139 übereinstimmendes Katalog-Exemplar schon eingetragen, das von dem Verfasser der Chronik von Tivoli ausgeschrieben wurde. Eine Entscheidung darüber ist nicht möglich.

Gerade die Form des Römischen Papst- und Kaiser kataloges, welche in verhältnismässig später und verdorbener Redaction in Venet. vorliegt, ist besonders viel verbreitet gewesen. Der Bolognesische Professor des Kirchen- und Römischen Rechts Iohannes de Deo, dessen nach 1227 geschriebene jämmerliche Chronik ich SS. XXXI, 301 ff. herausgegeben habe, schrieb ein Exemplar¹ des Kataloges aus, das mit Venet. noch näher und weiter (nämlich bis zum J. 1159) übereinstimmte als die in den Chroniken von S. Lorenzo und Tivoli benutzten Exemplare. Aus dem Schema dieser Affiliationen, welches ich hierher setze,



ergeben sich zum mindesten drei, in Wirklichkeit natürlich sehr viel mehr verlorene Redactionen dieser einen Form des Kataloges.

Im N. A. XXVI, 525—527 erklärte ich, dass nur scheinbare, nicht wirkliche nähere Verwandtschaft zwischen der Chronik von Tivoli und den Annales Ceccanenses

1) In diesem waren zwei Päpste, Paulus und Stephanus, zu 858 und 861 irrig eingeschoben. Diese erscheinen, aber mit andern Jahrgaben über die Pontificatsdauer, auch in dem Katalog aus Gotfrieds von Viterbo Pantheon, SS. XXII, 292. Also auch hier Verwandtschaft, der ich nicht weiter nachgegangen bin. Aus Gotfrieds Katalog sind die beiden Pseudo-Päpste in die Gilbert-Chronik, SS. XXIV, 130, übergegangen.

darin bestände, dass sich in beiden Werken eine Anzahl der gleichen aus *Liber pontificalis* und dem *Catalogus pont. Casinensis* entlehnten Nachrichten fände. Ich erklärte das für einen Zufall, indem ich nachwies, dass die in beiden Werken aus dem *Liber pontificalis* aufgenommenen Stellen verschiedenen Handschriften desselben entstammten. Das wird nun mit Hülfe einer andern Ableitung des Papst- und Kaiserkataloges völlig bestätigt. Wir besitzen jetzt eine von Herrn Dr. K. A. Kehr angefertigte Abschrift des *Catalogus pontificum et imperatorum Cavensis* der Bamberger Hs., von welchem G. H. Pertz einige Brocken unter dem irreführenden Titel von *Annales Cavenses breves* herausgab¹. Dieser Katalog stimmt auf das genaueste mit dem der *Ann. Ceccanenses* überein, abgesehen von wenigen Varianten, wie sie sich stets bei handschriftlicher Ueberlieferung finden. In ihm stehen auch schon die aus dem *Liber pont.* entlehnten Stellen² jener Annalen, aber keine der aus dem *Catal. Casinensis* in jene aufgenommenen Stellen findet sich hier. Man sieht also, diese Stellen sind erst später, zweifellos von demselben, welcher viele Stellen der Annalen von Monte Cassino in das Katalogschema eintrug³, in den Katalog nachgetragen, gerade wie auch diese beiden Quellen neben einander in der Chronik von Tivoli benutzt sind.

Uebrigens, obgleich ich jetzt mit vervollständigtem Material mehr und besser über die Verzweigungen der verwandten Kataloge handeln könnte als früher, denke ich hier darauf nicht einzugehen. Komme ich später noch einmal darauf zurück, so soll das erst geschehen, nachdem ich auch im Besitze von Abschriften der Cassinesisch-Seligenstädter Hs. des Wolfenbütteler Archivs⁴ und des noch unbekannten Kataloges einer Venetianischen⁵ Hs. bin.

Nicht auf alle und jede Einzelheiten meiner früheren Ausführungen, welche durch die neue mir bekannt gewordene Quelle ergänzt oder berichtigt werden, kann und will ich hier eingehen, nur einige Punkte hervorheben, durch welche die Kenntnis der verlorenen Chronik von Tivoli erleichtert und bereichert wird. Schon in dem früheren Aufsatz (S. 537 f.) hatte ich erwiesen, dass von dem Baseler Chronisten der in der verlorenen Chronik so viel aus-

1) Vgl. N. A. XXVI, 505, N. 5. 2) Nur die letzte der *Ann. Ceccan.* unter Julius fehlt da noch. 3) Da ja der *Catal. Casin.* und die *Ann. Casin.* in denselben Hss. stehen. 4) Vgl. N. A. XXVI, 541 f. 5) Vgl. ebenda S. 505, N. 2.

geschriebene Liber pont. von neuem benutzt ist¹. Da nun in der erhaltenen Cronica Tiburtina der Text der verlorenen Chronik, wie ich gezeigt habe, oft gekürzt ist, war es oft unmöglich, zu erkennen, ob das, was die Cronica Basileensia aus dem Liber pont. mehr bieten, schon in der verlorenen Chronik stand oder nicht, sofern die betreffende Stelle nicht auch von Martin von Troppau aus dieser entlehnt war. Da bringt nun die in der Chronik von S. Bartolomeo steckende Chronik von S. Lorenzo oft die Entscheidung. Unter Gaius hat die Cron. Tiburt. nur aus Liber pont. XXIX; 2: 'Hic constituit, ut ordines omnes per ordines² ascenderent in ecclesia, et regiones divisit diaconibus'. Dagegen

Cron. S. Barthol.

Hic constituit, ut ordines omnes in ecclesia sic ascenderetur, ut, si aliquis dignus fuisset, primo hostiarius, lector, exorcista, acolitus, subdiaconus, diaconus, presbiter, deinde episcopus ordinaretur.

Cron. Basil.

Constituit, ut omnes ordines in ecclesia sic ascenderent ut, si aliquis dignus fuisset, primo hostiarius, lector, exorcista, acolitus, subdiaconus, diaconus, presbiter, deinde episcopus ordinaretur. Hic regiones divisit diaconibus. Martirio coronatur.

Es wird hier klar, dass 'Hic — ordinaretur' aus der Cron. S. Laur. in die von Tivoli übergegangen war, dass dieses in Cron. Tiburt. stark verkürzt ist, was man schon daraus entnehmen konnte, dass dies eben auch bei Martin S. 414 mit den gleichen Abweichungen vom Liber pont. wie in Basil. steht. Es erhellt ferner, dass 'Hic — diaconibus' in der Chronik von Tivoli hinzugesetzt war, und dass 'Mart. coron.' erst vom Baseler Autor angefügt ist³. Unter Marcellus haben aus Liber pont. XXXI, 3. 4:

1) Die vom Baseler Chronisten hinzugefügten Stellen zeigen meist die Lesarten der III. Recension des Liber pont., einige jedoch Lesarten der I. Redaction. Es kann das auf verschiedene Weise erklärt werden, z. B. könnte er letztere Stellen einem unbekannten Werke entlehnt haben, in welchem die I. Redaction des Liber pont. ausgeschrieben war. 2) Gesperrt ist gesetzt, was vom Liber pont. abweicht. 3) Zwar hat auch Martin hinzugesetzt: 'Martirio coronatur et in via Apia in cimiterio Calixti sepelitur'. Aber dergleichen Angaben über Martyrium und Begräbnis der Päpste hat er oft aus Liber pont. oder einer Quelle, in der dieser ausgeschrieben war, ergänzt. Auffällig ist, dass er dasselbe unter Gaius noch einmal hat.

Cron. S. Barthol.

Huic preceptum est a Maxentio, ut serviret animalibus catabolo congregatis, qui tamen in servitio eorum est defunctus.

Cron. Tiburt.

cui preceptum est a Maximiano, ut serviret animalibus catabolo congregatis, qui tamen in servitio eorum deductus est et ibidem defunctus.

Nimmt man dazu Cron. Basil.: 'Huic preceptum est a Maxentio, ut serviret animalibus catabolo congregatis. Qui tamen in servitio eorum defunctus est. Iste constituit XXV titulos in urbe Roma quasi dioceses propter baptismum et penitentiam multorum, qui convertebantur ex paganis, et propter sepulturas martirum', so erkennt man, dass der Wortlaut von Cron. S. Barthol. genau auch der von Cron. S. Laur. und der Chronik von Tivoli¹ war, der in Cron. Tiburt. etwas verändert und im Kaisernamen entstellt ist, dass 'Iste — martirum' vom Baseler Autor aus Liber pont. hinzugefügt ist².

Diese beiden Beispiele mögen genügen. Zuweilen hat der Baseler Autor nur ein einzelnes Wort der Chronik von Tivoli nach Liber pont. verändert, mehrfach nur verdorbene Namensformen des Italienischen Kataloges, welche aus ihm in Cron. S. Laur., daraus in jene Chronik übergegangen waren, verbessert.

Weniger ergiebig für die Kenntniss des Textes der Cron. S. Laur. ist die von S. Bartolomeo im Kaiserkataloge, da hier erst von dem Autor der letzteren vieles aus anderen Quellen hinzugefügt wurde³, wodurch Stellen der älteren Chronik verdrängt wurden.

Im N. A. XXVI, 532 habe ich angenommen, dass, da in der Chronik von Tivoli das vierte Buch von Bonizo's Decret oft ausgeschrieben war, auch die Stellen dieses Buches, welche Cron. Basil. allein hat, aus der Chronik von Tivoli stammten⁴. Das muss ich verwerfen, glaube vielmehr jetzt, dass auch der Baseler Autor das vielbenutzte⁵ vierte Buch des Decretes direct ausschrieb.

1) Martin S. 415 hat an dieser Stelle nur: 'Huic preceptum est a Maxentio' aus dieser Chronik. 2) Zwar hat auch Martin diesen Satz verkürzt und verändert aus Liber pont., aber vor den in N. 1 angeführten Worten. Das beweist natürlich gar nichts. 3) Vgl. oben S. 202 f. 4) An der Stelle führte ich an, dass auch von Martin eine Bonizo-Stelle benutzt zu sein scheine, welche Cron. Basil., aber nicht Cron. Tiburt. hat. Das ist indessen nicht entscheidend, da auch Martin Bonizo's Decret hatte. 5) Vgl. N. A. XXVI, 529, N. 4.

Unter Leo I. ist der Wortlaut der Chronik von Tivoli völlig sicher herzustellen aus Cron. S. Barthol., Tiburt., Basil. und Martin. Es hiess da: 'Hic¹ misit epistolam Martiano augusto et sue coniugi Pulcherie² omnem fidem exponens. Misit et³ ad Fabianum⁴ episcopum⁵ epistolas VIII; inter quas etiam scripsit unam⁶ preclaram adversus Euticem de incarnatione Domini, ubi⁷ redarguit eius blasphemiam. Hic post cladem Guandalicam⁸ renovavit omnia misteria⁹ sacrata¹⁰ argentea per¹¹ omnes titulos conflata ydriis VI. Etiam¹² sepultus est apud¹³ basilicam beati¹⁴ Petri apostoli III. Idus April.¹⁵ Hic constituit, ut intra¹⁶ actionem sacrificii diceretur: "Sanctum sacrificium" et cetera'. Hinter 'blasphemiam' hat nun Basil. aus Bonizo IV, 101: 'Hic etiam ecclesiam a Nestoriana et Euticiana heresi liberavit et Dioscori superbia'. Da das also in der Quelle (Cron. S. Laur.) der Chronik von Tivoli nicht stand und in zwei Ableitungen derselben fehlt, muss es vom Baseler Autor erst hinzugesetzt sein, und somit hat er Bonizo direct benutzt.

Von Coelestin I. sagen Cron. S. Barthol. und Tiburt. nach Liber pont.¹⁷ XLV, 1: 'Constituit¹⁸, ut psalmi¹⁹ David CL ante sacrificium psallerentur antiphonatim ex omnibus²⁰, quod antea non fiebat, sed epistola tantum Pauli dicebatur²¹ et evangelium'. Dafür hat nun Basil.: 'Hic multa constituta fecit'. (Das hat der Baseler aus Liber pont. hinzugefügt). 'Et constituit psalmos David antiphonatim canere. Nam antea tantum ewangelium et epistole legebantur'.

1) 'Qui' nur Tiburt., wo oft 'qui' statt 'hic'. 2) In der mit der Fortsetzung versehenen Hs. der Chronik war der Name in 'pulcherrime' entstellt, da Basil. und Martin so haben. 3) 'etiam' Basil.; 'et misit' Tiburt. und Martin. 4) So alle Texte statt Flavianum. 5) Fehlt Tiburt.; 'Constantinopolitanum' setzte Martin hinzu. 6) Fehlt Tiburt. 7) 'in qua' Martin. 8) 'Wandalicam' Barthol.; 'Wandalorum' Martin. 9) So Barthol., Tiburt., und so ist auch bei Martin S. 418 in den Text zu setzen, da A. B 1 so haben; 'ministeria' ist in Basil. aus Liber pont. oder Conjectur berichtigt. 10) 'sacra mist.' Martin. 11) 'per — VI' fehlt Martin, wo ein aus anderer Quelle entnommener Satz folgt. 12) Fehlt Basil.; 'qui etiam' Barthol., wie auch sicher Cron. S. Laur. mit Liber pont. hatte; 'Hic etiam' Martin. 13) 'iusta' Barthol. 14) 'sancti P. (apost.) fehlt' basil.' Basil.; 'apud beatum Petrum apostolum' Tiburt. mit Liber pont. 15) Hier schliesst Barthol. Das Folgende war erst in der Chronik von Tivoli hinzugefügt, was in Basil. schon vor 'Hic post cladem' eingefügt ist. Auch Martin hat das Folgende nicht. 16) 'infra' Basil. 17) Martin hat die Stelle auch, doch führe ich alle seine Abweichungen nicht an. 18) 'Qui const.' Tiburt. 19) 'CL ps. D.' Tiburt. 20) 'ex omn.' fehlt Tiburt., doch hat es Martin. 21) 'et evang. dicebantur' Martin; 'recitabatur et sanctum evang.' Barthol. mit Liber pont.

Die Quelle dafür ist Bonizo IV, 101: 'Et de Caelestino, qui constituit, ut psalmi David¹ CL numero antiphonatim cantarentur ante canonem; nam antea evangelium tantum et epistolae legebantur'. Damit ist die Frage entschieden. Die Stellen aus Bonizo, welche Cron. Basil. allein hat, dürfen nicht für die Chronik von Tivoli in Anspruch genommen werden.

An einigen Stellen der Cron. S. Barthol. glaubt man auf den ersten Blick noch einiges für die verlorene Chronik von Tivoli gewinnen zu können. Es zeigt sich nämlich, dass jene und Martin von Troppau auch Stellen gemein haben, welche in Cron. Tiburt. und Basil. fehlen. Unter Innocenz I. haben diese aus Liber pont. nur:

Cron. Tiburt.

Hic invenit Pelagium et Celestium hereticos et damnavit eos et constituit, ut qui natus fuerit de Christiana denuo nasci debeat per baptismum.

Cron. Basil.

Constitutum fecit de ecclesia² et de regulis monasteriorum et de Iudeis et paganis³ et multos Cathafrigas invenit. Hic invenit Pelagium et Celestinum hereticos et dampnavit eos⁴, et⁵ constituit, qui natus fuerit de Christiana, denuo nasci per baptismum, hoc est baptizari⁶.

Dagegen:

Cron. S. Barthol.

Hic constituit sabbato ieiunium celebrari, quia sabbato Dominus in sepulcro iacuit, et discipuli ieiunaverunt; constitutum fecit de ecclesia et de regulis monasteriorum et de Iudeis et paganis et multos Catafrigas invenit, quos

Martin Oppav.

Hic constituit ieiunium sabbato celebrari, quia Dominus sabbato in sepulchro iacuit⁷, et discipuli ieiunaverunt. Constitutum fecit de ecclesia et de regulis monasteriorum et de Iudeis et paganis et multos Cathafrigas invenit, quos exi-

1) 'Davidis' hat die Ausgabe sicher falsch. 2) Liber pont. hat hier 'de omni ecclesia', wie viele Hss., oder 'de omnem ecclesiam' wie die Ausgabe der MG. im Text. 3) 'de pag.' Liber pont., 'de' fehlt nur in einer Hs. 4) 'eos' steht nur in einer Anzahl Hss. des Liber pont., darunter E 1. 6. 5) 'et hoc const.' Liber pont. ohne Variante. 6) Was hier im Lib. pont. noch folgt: 'quod Pelagius damnavit' fehlt in allen vier Ableitungen. 7) Dafür hat Liber pont. 'positus est'.

Cron. S. Barthol.

exilio monasterii relegavit. Hic invenit Pelagium et Celestium hereticos et dampnavit eos et constituit, ut qui natus fuerit de Christiana denuo nasci per baptismum, hoc est baptizari.

Martin. Oppav.

lio relegavit et Scelestinos hereticos et dampnavit eos. Et constituit, ut qui natus fuerit de Christiana per baptismum nasci denuo debeat.

Zunächst erhellt hier, dass alles, was Cron. Basil. an der Stelle hat, aus der verlorenen Chronik von Tivoli stammt, da es in deren Quelle, der Chronik von S. Lorenzo, stand, und die gleichen abweichenden Lesarten vom Liber pont. in allen vier, resp. drei Quellen sich finden. Und den ersten Satz, welchen nur Cron. S. Barthol. und Martin haben, kann letzterer nicht selbständig aus dem Liber pont. hinzugefügt haben, da er dieselbe Abweichung vom Liber pont. wie Cron. S. Barthol. hat, und weil von beiden dieser aus Liber pont. XLII, 6 entnommene Satz den aus XLII, 1.2 entlehnten folgenden Sätzen vorangestellt ist. Nun sollte man doch meinen, dass dieser Satz aus der Chronik von S. Lorenzo in die von Tivoli übergegangen, aus dieser von Martin entnommen, in den beiden anderen Ableitungen weggelassen sei. Dass das so gewesen sein mag, kann man nicht wohl läugnen, aber sicher ist es doch nicht¹. Denn an einer anderen aus Liber pont. entlehnten Stelle der verlorenen Chronik von Tivoli über die Doppelwahl des Symmachus und Laurentius, die in den vier genannten Chroniken — abgesehen von Varianten, auf die es hier nicht ankommt — übereinstimmt, lautet der Schluss in

Cron. S. Barthol.

Ex qua causa separatus est clerus, et divisus est senatus, et facto Ravennae iuditio cum Theodorico

Martin. Oppav.

Ex qua causa separatus est clerus, et populus divisus est a senatu, et facto Ravennae iuditio coram Theo-

1) Die nähere Uebereinstimmung von Martin und Cron. Tiburt. am Schluss jener Stelle darin, dass beide 'debeat' hinzusetzen und 'hoc est baptizari' fortlassen, muss nothwendig auf Zufall beruhen. Denn ich habe gezeigt und kann dafür weitere Beweise beibringen, dass die von dem Baseler Autor und Martin benutzten Hss. der Chronik von Tivoli unter sich weit näher verwandt waren als die in Cron. Tiburt. ausgeschriebene. Da nun Cron. S. Barthol. (und Liber pont.) mit Cron. Basil. übereinkommen, müssen jene beiden selbständig die beiden Aenderungen, die übrigens nahe liegen, vorgenommen haben.

Cron. S. Barthol.

Martin. Oppav.

rege electus¹ est Simmachus.

dorico rege electus est Symachus [et confirmatus²].

Dagegen heisst es in Cron. Tiburt. und Basil. (wo aber die erste Partie der Stelle vom Autor stark abgeändert ist): 'ex qua causa separatus est clerus, et populus divisus est [et³] senatus; et facto Ravenne [iudicio coram Theodorico rege⁴], ut, qui primo ordinatus fuisset, vel ubi pars maxima cognosceretur, sederet; [quod inventum est in Simacho⁵]. Laurentius⁶ intuitu misericordie⁷ factus est Nucerinus episcopus; tandem idem Simachus falso crimine impetitus⁸ sinodo purgatus est'.

Man erkennt hier, dass der Wortlaut der Chronik von S. Lorenzo aus dem Liber pont. in der verlorenen Chronik von Tivoli wie so oft vermehrt war. Martin hat an dieser Stelle zweifellos die letztere Chronik ausgeschrieben, da er das in ihr hinzugefügte Wort⁹ 'populus' auch hat, aber den Schluss der Stelle hat er ganz wie die Cron. S. Barthol. (d. i. wie die Chronik von S. Lorenzo). Lässt sich auch das noch durch Zufall, dadurch, dass Martin seine Quelle kürzte, erklären? Auch diese Möglichkeit möchte ich nicht ganz bestimmt ablehnen, aber man muss doch zugeben, dass Martin an dieser Stelle neben der Chronik von Tivoli eine der beiden vorhergenannten Chroniken ausgeschrieben haben kann.

Unter Antoninus Pius haben

Cron. S. Barthol.

Martin. Oppav.

Iste ob hoc tale cognomen-
tum accepit, quia in omni

Iste ob hoc tale cognomen-
tum accepit, quia in omni

1) Dafür hat Liber pont. LIII, 2 bei sonst ganz abweichendem, viel ausführlicherem Wortlaut: 'factus est presul Symachus'. 2) 'et confirm.' ist in der Originalhs. der ältesten Redaction mit anderer Tinte später hinzugefügt. 3) 'et' fehlt in der Hs. von Tiburt. 4) Die eingeklammerten Worte fehlen in der Hs. von Tiburt. und sind aus den beiden vorcitirten Ableitungen ergänzt. Statt 'coram' kann da 'cum' gestanden haben. Basil. hat bis hierher: 'divisus hinc inde clerus et populus. Tandem a rege Theoderico iudicatum est Ravenne', das folgende aber stimmt wörtlich mit Tiburt. überein. 5) Das eingeklammerte nur in Basil., kann also vom Autor dieser Chronik, wie so oft anderes, aus Liber pont. ergänzt sein. 6) 'vero' setzt Basil. hinzu. 7) 'pietatis' Tiburt. Das Wort kann aber in Basil. aus Liber pont. abgeändert sein. 8) 'in' setzt Basil. hinzu. 9) Welches nicht im Liber pont. steht.

Cron. S. Barthol.

regno Romano cautionibus incensis cunctorum debita relaxavit¹; adeo tranquille et sancte regnavit, ut merito Pius et pater patrie dictus sit.

Martin. Oppav.

regno caucionibus retentis creditorum debita relaxavit . . .² et adeo tranquille et sancte³ regnavit, ut merito pius et pater dictus fuerit⁴.

Weiland sagt ganz richtig, dass der zweite Satz bei Martin aus Orosius VII, 14 stammt. Aber Martin kann ihn nicht direct daher entlehnt haben, denn Orosius sagt: 'non plenis tribus annis rempublicam gubernavit adeo tranquille et sancte, ut merito Pius et pater patriae nominatus sit'. Nun sahen wir oben S. 202 f., dass in der Chronik von S. Lorenzo (und daher auch in der Chronik von Tivoli) noch keine Orosius-Stellen standen, dass diese sämmtlich erst in der Uebersetzung von S. Bartolomeo hinzugekommen sind. Also ist kein Zweifel möglich, dass Martin auch die Chronik von S. Bartolomeo benutzt hat. Um nun ganz sicher über die Stelle urtheilen zu können, müssen wir noch feststellen, was die Chronik von Tivoli nach Ausweis ihrer beiden Hauptableitungen hier gehabt hat, nämlich

Cron. Tiburt.

Iste ob hoc tale cognomen accepit, quia in omni regno Romano cautionibus incensis cunctorum debita relaxavit, unde et pater patrie appellatus est.

Cron. Basil.

Iste tale cognomentum accepit ob hoc, quia in omni regno Romano cautionibus retentis cunctorum debita relaxavit, unde et pater patrie appellatus est.

Cron. Tiburt. giebt ganz genau den Wortlaut von Isidor 273. Vergleicht man ihn mit Cron. S. Barthol., so ergibt sich, dass genau so die verlorenen Chroniken von S. Lorenzo und Tivoli gehabt haben müssen. Aber in der Hs. der letzteren, in welcher die Fortsetzung bis 1208 hinzugefügt war, die Martin und der Baseler Autor ausgeschrieben haben, war 'incensis' in 'retentis' verdorben. Danach hat also Martin an der besprochenen Stelle zuerst die Chronik von Tivoli, dann die Gilberts, dann die von S. Bartolomeo, dann wieder Gilbert ausgeschrieben⁵.

1) Bis hierher wörtlich aus Isidors grösserer Chronik § 273.
2) Es folgt ein aus der Gilbert-Chronik entlehnter Satz. 3) 'et sancte' nur in der ersten Redaction. 4) Es folgt wieder ein Satz aus der Gilbert-Chronik. 5) Vgl. was ich N. A. XXVI, 519, N. 2 sagte.

Martin hat die Chronik von S. Bartolomeo nicht nur bis 1191, wo sie ursprünglich endigte¹, sondern doch wohl schon die Fortsetzung, wie sie in der Hs. der Laurenziana vorliegt, gekannt, das ergibt doch wohl folgende Stelle über Innocenz IV.:

Cron. S. Barthol.

Hic . . .² langravium Turingie et eo mortuo comitem Holandie in reges Romanorum eligi procuravit; audita vero morte dicti F[rederici] . . . ac mortuo Conrado nato eiusdem F., qui regnum Apulie occuparat, regnum ipsum ingreditur, et cum ipsum sibi subegisse putasset, apud Neapolim mortuus est.

Martin Oppav.³

procuravitque lancravium Turingie eligi in regem *Alamannie* et mortuo ipso comitem Holandie. . . . Innocencius vero papa mortuo Frederico imperatore et Conrado filio⁴ Apuliam cum magno exercitu ingreditur, sed post paululum Neapoli moritur.

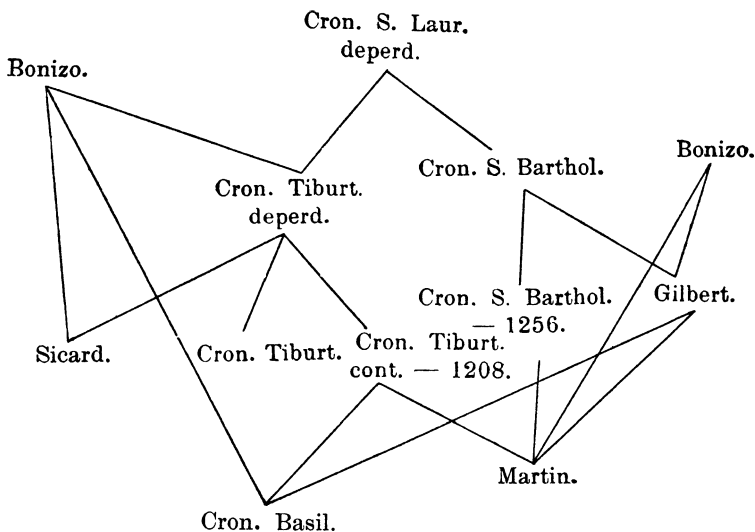
Die Cron. S. Barthol. fährt fort: 'et regnum predictum est ab eiusdem F. naturali filio occupatum'. Dass 'Manfredus filius naturalis quondam Frederici imperatoris' dasselbe gethan habe, sagt Martin unter Alexander IV. S. 440 und ähnlich S. 472⁵. Es ist begreiflich, dass Martin hier, wo er über Dinge berichtet, die er aus eigener Erfahrung noch wohl kennen musste, die Worte einer Quelle nicht sklavisch abschreibt, zumal er als päpstlicher Curialhistoriograph vermeiden musste, irgend etwas Ungün-

1) Vgl. oben S. 197. 2) Hier wie bei Martin vor der angeführten Stelle ist über das Concil von Lyon und die Absetzung Friedrichs II. berichtet. 3) In der Papstgeschichte S. 440. Aehnlich in der Kaisergeschichte S. 472. 4) 'et Conr. fil.' nur in der ersten Redaction. 5) In der Hs. der Cron. S. Barthol. geht dieser unter anderem vorher eine kurze Normannengeschichte, welche von demselben Verfasser herrührt wie der letzte Theil der Chronik. Auch da heisst es SS. XXXI, 225: 'Manfredum eiusdem Frederici imperatoris naturalem filium'. Es wird da von ihm gesagt: 'regnum ipsum occupavit et posedit quiete, non tamquam rex, sed sicut baiulus Conradi filii prefacti Conradi; postmodum conficta eiusdem C. morte se fecit coronari in regem'. Darüber sagt Martin freilich ohne jede wörtliche Uebereinstimmung: 'gerens se pro pedagogo Corradini nepotis predicti Frederici, ipso Corradino mendaciter publicato mortuo, sibi ipsi coronam assumpsit'. Darin ist die in jener Chronik richtige Scheidung der Thatfachen, dass Manfred erst als Statthalter Conradins auftrat, dann, nachdem er das Gerücht über Conradins Tod verbreitet hatte, sich krönen liess, verwischt. Irgend welchen Werth für das demonstrandum lege ich hierauf natürlich nicht. Auch auf die Uebereinstimmung von Cron. S. Barthol. und Martin in einigen Angaben über Coelestin IV. lege ich kein Gewicht.

stiges über die Päpste zu sagen, wie über den erfolglosen Angriff Innocenz' IV. auf das Königreich, über den die Cron. S. Barthol. spricht, zumal wir auch nicht wissen, ob er nicht noch andere schriftliche Quellen für diese Zeit zur Verfügung hatte. Obwohl ich sonst nicht geneigt bin, auf geringe Wortübereinstimmung hin Quellenzusammenhang anzunehmen, scheint mir der Zusammenhang der verglichenen Stellen doch zu auffällig, um ihn lediglich als zufällig zu erklären, namentlich da an beiden Stellen die Namen der erwählten Könige nicht genannt sind, die Martin doch wusste¹.

Natürlich giebt es in dem früheren Theile der Chronik Martins noch mehr Stellen, welche aus der Chronik von S. Bartolomeo, nicht aus den von Weiland angegebenen Quellen, geschöpft sind, wie die kurzen Orosius-Stellen SS. XXII, 447, Z. 37. 50², aber wir lassen das auf sich beruhen, da wir hier nicht die Quellenuntersuchung Martins durchzuführen haben. Vielleicht ist es nützlicher, noch einmal zu wiederholen, was ich schon oben S. 204 f., N. 3 sagte, dass diese Untersuchungen im Allgemeinen lehrreich sind für die Quellenkritik. Es ergibt sich nach dem, was wir oben festgestellt haben, folgendes Bild der Quellenverzweigung, wenn wir uns nur auf zwei Quellen der Chronik von Tivoli und anderer verwandter Chroniken beschränken. Das Bild würde viel bunter werden, wenn wir noch andere in der Chronik von Tivoli benutzte Quellen wie Liber pontificalis, Isidor, Pauli Hist. Romana, Catal. Casinensis, die dann auch wieder von Benutzern jener Chronik ausgeschrieben wurden, heran zögen.

1) Er nennt sie S. 471, aber wiederum nicht an der mit der citierten Stelle ähnlichen S. 472. 2) Was dort vorhergeht 'Helias Perlinax — in studio eruditur' stammt alles aus der Chronik von Tivoli und Gilbert, nicht aus Isidor und Gilbert.



Wären von den in dem Schema genannten Werken mehr als nur jene zwei verloren, fehlte etwa noch die Gilbert-Chronik, so würde es wahrscheinlich ganz unmöglich sein, den wahren Thatbestand zu ermitteln, gewiss unmöglich, wenn man ausser Acht liesse, dass solche Werke im Laufe der Zeit die stärksten Umwandlungen erfahren können, wie die Chronik von S. Lorenzo sie erfahren hat. Da wir aber dieses Material besitzen, können wir die Entstehung und Entwicklung der italienischen Universalgeschichtschreibung völlig übersehen. Sie beginnt auffallend spät, lange nachdem in Deutschland und Frankreich eine Anzahl bedeutender Universalchroniken entstanden sind.

Sie geht aus von dem Papst- und Kaiserkataloge in zwei Columnen, in dem für jedes Pontificatsjahr und jedes Regierungsjahr der Kaiser eine Zeile bestimmt war. Ich hege nicht den geringsten Zweifel, dass dieser Katalog ursprünglich zu Rom entstanden ist. Die Idee einer solchen chronologischen Zusammenordnung aller Päpste und Kaiser ohne jedes andere Beiwerk ist von so entsetzlich praktischer Nüchternheit, dass sie zuerst nur zu Rom gedacht sein kann. Zudem sind in eine ganze Anzahl von Ableitungen des Kataloges, wie in Chron. ex cod. Veneto, Catal. Cencii, Chron. Amiat., römische Lokalnachrichten eingetragen. Auch die Verbreitung des Kataloges, der von da in die nähere Umgebung Roms, dann nach Monte

Cassino, La Cava¹, Ceccano, wie auch nach Monte Amiata und an viele nicht nachweisbare Orte, auch nach Frankreich kommt, spricht für seine Entstehung zu Rom.

Der viele freie Raum in diesen Katalogen lud dazu ein, weitere historische Einträge zu machen. In die meisten Exemplare derselben sind indessen nur wenige Notizen eingeschrieben. In S. Lorenzo zu Rom erwuchs durch reichlichere allmähliche Nachträge ein Werkchen, das man schon eine Chronik nennen kann. Eine Abschrift derselben kam nach Tivoli, wurde dort aus verschiedenen Quellen weiter vermehrt und fortgesetzt. Eine andere Abschrift wurde zu S. Bartolomeo mit Benutzung weiterer Quellen überarbeitet und fortgesetzt. Beide Werke, namentlich das erstere, wurden noch von anderen Schriftstellern ausgebeutet². So sind die ältesten italienischen allgemeinen Chroniken mehr zufällig erwachsen als in bewusster Absicht verfasst.

Unter ihrem Einfluss blieb die getrennte Behandlung der Papst- und Kaisergeschichte in den italienischen Universalchroniken der folgenden Zeit herrschend. Wenn der sogenannte Gilbert auch in seinem kläglichen Werkchen das chronologische Schema des Kataloges aufgab, so behielt er doch dessen parallele Gegenüberstellung der gleichzeitigen Päpste und Kaiser bei³. Freilich machte der verständige Sicard von Cremona, der die erste grössere Universalchronik in Italien schrieb, diese Sitte nicht mit, obwohl er sie sicher nicht allein aus der Chronik von Tivoli kannte. Der Chronist von Mantua⁴ gab nun auch die Gegenüberstellung der gleichzeitigen Kaiser und Päpste auf, die sich für eine ausführlichere Behandlung nicht eignete, aber er erzählte deren Geschichte doch getrennt von einander. Und der Pole Martin von Troppau verwandte im engsten Anschluss an das chronologische Schema des Kataloges für jedes Jahr eines Papstes und Kaisers, deren Gesta er parallel gegenüberstellte, wieder je eine Zeile Raum⁵.

1) Von Monte Cassino sowohl wie von La Cava kam je ein Exemplar nach Deutschland, jenes nach längeren Wanderungen (vgl. oben S. 197 f., N. 5) nach Würzburg und Seligenstadt, das Exemplar von La Cava kam nach Prag, es wurden die *Annales Pragenses* im 13. Jh. darin eingetragen. 2) Sicard erwarb sein Exemplar der Chronik von Tivoli wohl, als er 1183—1185 im Dienste der Römischen Curie stand, und nahm es nach Cremona mit. 3) Es ist charakteristisch, dass der deutsche Verfasser der Baseler Chronik, seiner Hauptquelle folgend, zunächst auch die Kaiser und Päpste getrennt behandelte, dann aber im Laufe der Arbeit diese Behandlungsweise aufgab. 4) SS. XXIV, 214 ff. 5) Vgl. L. Weiland im Archiv XII, 8 ff.

Unter seinem Einfluss handelte in Deutschland auch der schwäbische Minorit in seinen Flores temporum die Kaiser und Päpste getrennt auf gegenüberstehenden Seiten ab. Das fand aber in Deutschland ausser in den Fortsetzungen dieses Werkes und Martins von Troppau keinen Anklang. Denn die *Cronica universalis Mettensis*¹ hat zwar auch eine Columnne für die 'papae', aber auch je eine für Imperium Romanorum, Imp. Constantinopol., Regnum Francorum und noch eine für 'Pontifices Mettenses', in der auch über Metzger Lokalereignisse und anderes berichtet wird. Und in dem frühesten Theile der Chronik tragen die Columnnen die Ueberschriften: 'Regnum Hebreorum, R. Assiriorum'² u. s. w., also sind für diese Einrichtung die regna der Chronik von Eusebius-Hieronymus Muster gewesen. Aber dafür, dass eine besondere Papstcolumnne eingerichtet wurde, hat allerdings der Italienische Katalog den Anlass gegeben, denn es ist zweifellos, dass auch in dieser Chronik eine Ableitung desselben benutzt ist, wie die Jahrezahlen in der ersten Columnne und viele Angaben, namentlich über die Kaiser, beweisen³.

Ueber diese Chronik muss ich hier noch einiges als Nachtrag zu meinem früheren Aufsatz sagen. In der Originalhs. dieser Chronik hat eine spätere Hand (vom Herausgeber G. Waitz 1^o bezeichnet) eine beträchtliche Zahl Nachträge, namentlich in der Papstcolumnne, gemacht, welche zum Theil mit den hier besprochenen Werken die stärkste Uebereinstimmung zeigen. Ein Theil dieser Nachträge ist, wie Waitz bemerkte, zweifellos aus der Gilbert-Chronik abgeschrieben, ein anderer Theil entstammt in letzter Linie dem von mir N. A. XXVI, 547 ff. herausgegebenen *Catalogus pontificum Casinensis*⁴, so gleich der erste Nachtrag dieser Hand in dem herausgegebenen Theile der Chronik S. 503, Z. 47 ff., den Waitz gesperrt setzen liess, weil er ihn nicht nachzuweisen vermochte. Aber dieser Katalog ist hier sicher nicht direct ausgeschrieben. Wir erinnern uns, dass seine Angaben über die Päpste zum grössten Theile in die Chronik von Tivoli übergegangen waren. Nun begegnen

1) SS. XXIV, 502 ff. 2) G. Waitz im N. A. III, 68. 3) Es genügt hier, zu bemerken, dass in der Chronik, wie in dem alten Kataloge zwischen Arnulf und Otto I. die italienischen Herrscher und darunter falsch vier, statt zwei, Berengare wie in jenem Kataloge genannt sind. 4) Einige derselben stehen auch in der Gilbert-Chronik, in welcher dieser Katalog direct oder indirect benutzt ist.

wir unter den Nachträgen dieser Hand folgender, für eine Metzer Chronik auffälliger, Notiz: 1005. 'Terre motus plus quam XV diebus totam Italiam exagitavit'. Quelle in letzter Linie waren dafür die Ann. Casinenses II¹: 1004. 'Terre motus ingens per XV et eo amplius dies hunc montem exagitavit'. Aber die Nachricht hat in der Chronik von Tivoli folgende Form angenommen, die sowohl Cron. Tiburt. wie Basil., letztere zu 1005, haben: 'Terre motus ingens per XV dies et amplius totam Ytaliā exagitavit²'. Ein anderer Nachtrag derselben Hand ist 1122: 'Stelle innumerabiles ad modum pluvie cadere vise sunt II. Non. Aprilis'. Ueber diese Nachricht habe ich N. A. XXVI, 543 gesprochen, gezeigt, dass sie in der Chronik von Tivoli stand, dort aus dem Cassineser Papst- und Kaiserkatalog entnommen war³. Die Metzer Chronik ist die einzige Ableitung der von Tivoli, in der das Datum dieser Stelle richtig erhalten ist.

Die Hand 1^c hat in der Metzer Chronik sehr oft die Zahlen der Pontificatsdauer der Päpste nachgetragen. Sie stimmen mehrfach genau mit denen der Chronik von Tivoli in dem selbständigen Theile derselben, so für Lucius II.⁴, Eugen III., Gregor VIII., mehrfach sind die Differenzen in den Zahlen so gering, dass sie leicht auf Schreiberversehen zurückgeführt werden können. Die Hand 1^c hat unter Adrian IV. hinzugefügt 'IIII. ann. IIII et quinto II. Kal. Septembris obiit'. Woher das stammt, lehrt die Cron. Tiburt., welche hat: 'et sic sedit ann. IIII et in quinto anno pridie Kal. Septembris obiit'.

Aber auch schon die Fortsetzung der Chronik von Tivoli, welche wir von zwei Autoren benutzt fanden⁵, ist hier ausgeschrieben. Zu 'Henricus VI. imperat ann. VII' der Metzer Chronik setzte die Hand 1^c hinzu: 'mens. IIII. Post cuius obitum orta est dissensio inter principes Alamannie; una pars elegit Ottonem, altera Philippum'. Das steht fast wörtlich so in der Cron. Basil.⁶ und Martin von Troppau⁷. Danach folgt ein Satz: 'Otto coronatus est de mandato Innocentii pape', der sich nur bei Martin findet, weshalb ich früher glaubte, dass er von diesem eingefügt sei. Dagegen ist hier wie bei Martin weggelassen, was dafür in Cron. Basil. steht: 'Istis duobus ad invicem pro

1) SS. XIX, 305. 2) Dafür Basil. 'movit'. 3) In der Metzer Chronik ist nur 'et quasi pluvie' verändert in 'ad modum pluvie'. 4) Freilich nur mit Basil. 'men. XI, d. XII', während Tiburt. 'men. XI, d. V' hat. 5) N. A. XXVI, 499. 6) SS. XXXI, 294, wo es heisst: 'Henricus . . . regnavit in imperio annis VII, men. IIII, d. XIII'. 7) SS. XXII, 471.

imperio diu dimicantibus', welcher Satz zweifellos den Eindruck der Ursprünglichkeit macht. Der Schluss des Zusatzes von 1^c lautet: 'tamen per dissensionem Philippus obtinuit sub forma pacis. Qui cum dolose occisus fuisset, Otto imperium tenuit'. Darin ist der in Cron. Basil. ausgeschriebene Bericht ziemlich stark verändert. Die letzten drei Worte hat Basil. nicht¹. Martin hat dafür 'et sic Otto optinuit'.

Weiterhin findet sich zwischen diesen drei Quellen oder zwei von ihnen keine Verwandtschaft. Martin und die Hand 1^c der Metzer Chronik berichten über Otto's Regierung nur nach der Gilbert-Chronik, der Baseler Autor hat deren Bericht durch unzweifelhaft eigene Zusätze vermehrt. Danach ist anzunehmen, dass auch das in der Metzer Chronik und von Martin ausgeschriebene Exemplar der Tivoleser Chronik nicht weiter reichte. Dennoch besteht zwischen Martin und den Zusätzen 1^c der Metzer Chronik an Stellen, welche in der Chronik von Tivoli nicht gestanden haben können, da sie sämmtlich in den beiden Hauptableitungen derselben fehlen, ein Zusammenhang. Von Adrian III. sagen beide: 'Hic constituit, quod ('ut' Martin) imperator non intromitteret se de electione pape'². Von Stephan VIII.

Chron. Mett. 1^c.

Martin.

Hic fuit mutilatus a quibusdam Romanis.

Hic, nacione Germanus, fuit mutilatus a quibusdam Romanis.

Das 'nat. Germ.' Martins gehört natürlich zu Stephan IX. (1057 — 1068). Aber woher sonst die Notiz stammt, ist ganz unerfindlich³. Ferner sagen beide wörtlich übereinstimmend von Benedict VII.: 'Hic favore imperatoris fecit capi multos ex Romanis', von Johann XVI.: 'Hic fuit in artibus eruditissimus', von Victor II.: 'Hic timore imperiali factus est papa'. An sich könnten diese Notizen der Chron. Mett. einfach aus Martin eingefügt sein; aber es ist wohl zu bemerken, dass diese Stellen bei Martin sämmtlich einer unbekannten Quelle entstammen. Bei einem weiteren langen Zusatz von 1^c zur Metzer Chronik über Alexander III. bemerkte bereits Waitz die starke Ueber-

1) Sie können dort weggelassen sein, weil dort weiter unten über Otto's Regierung berichtet wird. 2) Etwas Aehnliches sagt von Adrian II. Cron. Minor, Monum. Erphesfurt. p. 616 nach Gratians Decr. I, dist. 63, c. 1. 3) Auch Duchesne, Liber pont. II, 244, N. 1 weiss sie nicht zu erklären.

einstimmung mit Martin und meinte mit Recht, die Stelle sei nicht aus Martins Chronik entlehnt, obgleich das zunächst den Anschein hat. Der Zusatz beginnt: 'III. ann. XXI, mens. XI, d. XXV'. Diese Zahlen hat keines der hier besprochenen Werke, weder Martin¹, noch Gilbert, noch die Chronik von Tivoli. Dann fährt 1^c fort: 'Huius tempore fuit scisma contra Ottovianum, Guidonem Cremonensem, Iohannem Streumensem et Laudonem Sancte Marie Maioris, qui eius invasores fuerunt. Primus fecit se vocari Victorem, secundus Paschalem, tercius Kalistum, quartus Innocentium'. Dem entspricht Martin S. 437: 'Hic vicit III scismaticos, Octavianum, Guidonem Cremensem, Iohannem Strumensem et Landonem. Primus fecit se vocari Victorem, secundus Paschalem, tercius Calixtum, quartus Innocencium'. Und das hat er ganz wörtlich² aus dem Kataloge des Cencius³. Erst nach einem anderen Satze, der aber in der ältesten Redaction erst später ergänzt ist⁴, hat er 'Istius tempore maximum scisma⁵ fuit', wie zu Anfang des Berichtes von 1^c. Damit ist vollkommen klar das Eintreten einer neuen Quelle angedeutet, denn von dem Schisma war ja eben in der Cencius-Stelle die Rede, wie ja Martin überhaupt die Berichte seiner Quellen an einander klebt, nicht in einander arbeitet. Wenn also die beiden Martin-Stellen in der Chron. Mett. in einander gefügt zu sein scheinen, so sollte man meinen, sie seien eben aus seiner Chronik übernommen. Und doch ist das nicht der Fall. Ich glaube vielmehr, dass Martin neben dem Kataloge des Cencius auch die Quelle der Hand 1^c, in der dieser schon benutzt war, vor sich hatte⁶. Leider muss ich die lange weitere Stelle ganz hierher setzen:

Chron. Mett.

Et iste Alexander Federicum Romanum imperatorem, qui tunc illos scismaticos manu tenebat, ad concordiam ecclesie revocavit. Hic duo

Martin.

Hic Fredericum imperatorem ad concordiam ecclesie revocavit, qui tunc illos⁷ scismaticos, qui eiusdem pape invasores fuerant⁸, manu tenebat. Hic

1) Dieser kommt ihnen am nächsten mit 'ann. XXI, mens. XI, d. IX'. 2) Cencius nur 'vocitari' für 'vocari'. So auch Cron. S. Barthol., SS. XXXI, 218. 3) Vgl. N. A. XXVI, 491. 4) Es ist also besonders zu beachten, dass dieser Satz in Chron. Mett. fehlt. 5) Auch Basil. hat S. 293: 'Istius tempore fuit scisma', wo aber weiter kein Zusammenhang mit dieser Stelle besteht. 6) Der Zusatz 'S. Marie Maioris', welchen Martin nicht hat, steht nicht bei Cencius. 7) Dieses 'illos' beweist, dass auch in dieser Quelle, wie in Chron. Mett., vorher schon die Gegenpäpste genannt waren. 8) Dies schon vorher in Chron. Mett.

Chron. Mett.

concilia celebravit, unum Turonis in Francia, aliud Rome¹, ubi interfuerunt XLVIII episcopi, exceptis abbatibus et aliis ecclesiarum prelati. Ipse Fredericum Romanorum imperatorem et Manuel Constantinopolitanum et Guillelmum regem Siculum et Longobardos fecit firmare concordiam per XV annos². Huus temporibus terre motus magni fuerunt per loca, ita quod civitas Antiochie cum Tripoli cecidit et Damascus cum multis aliis urbibus. Tunc etiam Cathenensis civitas eversa plus quam viginti milia hominum oppressit. Et mare retro gradiens quinque milia hominum in Sicilia submersit.

Martin.

duo concilia ordinavit, unum Turonis, aliud Rome celebravit. Fredericum Romanorum imperatorem et Emanuel Constantinopolitanum et Guillelmum Silicum³ atque Lombardos ad concordiam revocavit. Per XV annos sub eius temporibus terre motus magni fuerunt per loca, ita quod civitas Antiochena cum Tripoli cecidit, atque Damascus cum multis aliis civitatibus submersa est. Tunc quoque Cathenensis⁴ civitas eversa est penitus, et plus quam XX milia hominum mortui submersi sunt; et mare retro gradum tunc versum est, et V milia hominum in Sicilia⁵ mortui submersi sunt⁶.

Mit Waitz muss ich hier gemeinsame Quelle annehmen⁷, wie es auch immer zu erklären sein mag, dass in Chron. Mett. die Cencius-Stelle mit der andern Quelle verbunden erscheint. Dann haben wir also die Reste einer kleinen, anscheinend süditalienischen, Papstchronik vor uns⁸, von der weitere Benutzer aufzuspüren interessant

1) Basil. hat: 'Iste Alexander celebravit concilium Turon, concilium etiam Lateran celebravit anno MCLXXIX'. Ich glaube hier an keinen Zusammenhang mit jener Quelle. 2) Waitz bemerkte, dass hier richtig interpungiert, dass der Sinn bei Martin durch falsche Abtheilung verunstaltet ist. 3) So haben die Hss. A. B 1. 2. 3. 4. 6. So hat also Martin geschrieben. 4) So die A-Hs. Martins. 5) Aber 'Cicilia' A-Hs. 6) Indem von hier an in der A-Hs. andere Tinte einsetzt, folgt auch andere Quelle. Es ist also sehr beachtenswerth, dass Chron. Mett. nur bis hierher mit Martin übereinkommt. Ferner, dass dies eine der wenigen Stellen ist, die bei ihm nicht aus anderer Quelle nachgewiesen werden können. 7) Es ist zu bemerken, dass bei Martin und Chron. Mett. 1^c die Zahlen für die Pontificatsdauer Innocenz' III. noch genau übereinstimmen (aber auch mit Cron. Tiburt., obwohl doch diese hier mit jenen keinen Zusammenhang mehr haben kann). Aber 1^c hat noch mehr als Martin 'Cessavit d. I'. 8) Ich meine, dass Martin die Worte der Quelle öfter ungeändert wiedergiebt, als die Hand 1^c, die überhaupt mehr an ihren nachweisbaren Quellen ändert.

wäre. Dann hat also der, welcher die Zusätze zur Chron. Mett. machte, drei italienische Chroniken benutzt, nämlich Gilbert, die Chronik von Tivoli mit der Fortsetzung bis 1208/9 und jene verlorene, dieselben drei Chroniken hat auch Martin unter seinen Quellen gehabt¹. Darin kann ich nichts Unwahrscheinliches finden. Ich glaube nicht, dass einem der beiden zwei dieser Chroniken schon compiliert vorlagen, glaube sicher, dass sie beide die vielverbreitete Gilbert-Chronik ohne Interpolationen hatten, denn es müssten sich Spuren solcher Compilation in der Metzer Chronik zeigen, was nicht der Fall ist. Eher wäre daran zu denken, dass sie die Chronik von Tivoli verbunden mit Stücken jener anderen verlorenen Chronik gehabt hätten, zumal es oben S. 222 schien, als seien ihre Hss. der Fortsetzung der Tivoleser Chronik näher miteinander verwandt gewesen als mit der der Cron. Basil. Aber auch das glaube ich nicht. Eben die längere gemeinsame Stelle über Alexander III. enthält nichts aus der Chronik von Tivoli.

Einmal nennt die Hand 1^c in der Metzer Chronik eine ihrer Quellen, SS. XXIV, 513: 'Gesta pontificum Romanorum dicunt, quod post obitum Henrici III, filii Conradi, vacavit imperium ann. XXIIII'. In den Chroniken von Gilbert, Martin, Tivoli steht oder stand das nicht, also etwa in jener auch von Martin ausgeschriebenen Quelle? Man sollte das doch glauben.

Eins hat diese Untersuchung gelehrt, wie lebhaft unter der Einwirkung der politischen Verbindung von Deutschland und Italien zur Zeit der Staufer und durch die Machtstellung des Papstthums die litterarischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern waren, wie mancher Geistliche, der nach Italien zum Kaiser oder zur Römischen Curie zog, Handschriften von dort mitbrachte, um die heimische Bibliothek zu bereichern. Die Thatsache wird weiter dadurch illustriert, dass sich alle Handschriften der Chronik Sicards von Cremona diesseits der Alpen, keine meines Wissens in Italien sich befinden.

1) Zwei von ihnen sind in den Cron. Basil. ausgeschrieben.
